

9. Mai 1973

Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens über die zentrale Erfassung von Informationen betreffend Zollvergehen; Annahme durch die Schweiz

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 5. März 1973 (Beilage)
 Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 19. April 1973
 (Neufassung, Beilage)
 Politisches Departement. Mitbericht vom 1. Mai 1973
 (Zustimmung)
 Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 1. Mai 1973
 (Zustimmung)
 Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 1. Mai 1973
 (Zustimmung)

Gestützt auf die Ausführungen des Finanz- und Zolldepartements hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Die Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens über die zentrale Erfassung von Informationen betreffend Zollvergehen wird mit den in Ziffer 2 vorgesehenen Einschränkungen angenommen.
2. Die Annahme umfasst die Anhänge II - V der Empfehlung unter Ausschluss aller Angaben, die eine Identifizierung der am Schmuggel beteiligten Personen, Firmen und Organisationen erlauben.
3. Das Politische Departement wird ermächtigt, dem Generalsekretär des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens in Brüssel mitzuteilen, dass die Schweiz die Empfehlung mit ihren in Ziffer 2 genannten Anhängen und mit dem dort angeführten Vorbehalt annimmt.

Protokollauszug (Antrag mit Beilage) an:

- EPD	5	zum Vollzug
- JPD	3	zur Kenntnis
- FZD	14	(GS 9, OZD 5) zum Vollzug
- EFK	2	zur Kenntnis
- EVD	3	" "
- Fin. Del.	2	" "

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

S. M. W. A. M. E.

Nr. 14/304.64

ausgeteiltAn den Bundesrat

Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens über die zentrale Erfassung von Informationen betreffend Zollvergehen; Annahme durch die Schweiz

Wir beehren uns, Ihnen die Annahme der obenerwähnten Empfehlung zu beantragen. Die Empfehlung datiert aus dem Jahre 1967 und hat den gegenseitigen Informationsaustausch im Zusammenhang mit Zollvergehen zum Gegenstand. Wir haben bisher davon abgesehen, Ihnen den Antrag auf Annahme der Empfehlung zu stellen, weil die Schweiz auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Fiskal- und Fiskalstrafsachen traditionelle Zurückhaltung übt. Heute erachten wir die Zeit als gekommen, da die Schweiz die Empfehlung wenigstens teilweise und mit einem grundsätzlichen Vorbehalt annehmen könnte und sollte.

I

Am 8. Juni 1967 hat in Brüssel der Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens (sog. Brüsseler Zollrat), dem auch die Schweiz als Mitgliedstaat angehört (Konvention vom 15. Dezember 1950 betreffend die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens [AS 1953, 42]), eine Empfehlung über die zentrale Erfassung von Informationen betreffend Zollvergehen erlassen. Die Empfehlung bezweckt, den Kampf gegen den Schmuggel mit Hilfe eines internationalen Informationsaustausches zu intensivieren. Der Zollrat empfiehlt den Mitgliedstaaten ein Informationssystem mit einer zentralen, vom Generalsekretär des Zollrates verwalteten Kartei. Die Informationen, die die Mitgliedstaaten dem Generalsekretär zu liefern haben, sind in den Anhängen I - V der Empfehlung aufgeführt und ziemlich detailliert

umschrieben. Sie beziehen sich auf verschiedene Faktoren (Personen, Verstecke, Methoden, sich für den Schmuggel eignende Waren, Fälschungen), die beim Schmuggel über die Grenze eine Rolle spielen. Die von den Mitgliedstaaten erhaltenen Informationen werden von der Organisation als vertraulich behandelt und dürfen nur den unmittelbar interessierten Beamten weitergegeben werden.

Die mit 5 Anhängen versehene Empfehlung kann integral, in einzelnen Teilen oder mit Vorbehalten angenommen werden. Zur Annahme der Empfehlung bedarf es der Annahme mindestens einer der fünf Anhänge. Von den Mitgliedstaaten wird eine Mitwirkung in dem Masse erwartet, als es mit dem nationalen Recht zu vereinbaren ist ("dans la mesure où leurs lois nationales le permettent" [Empfehlung: Rubrik "Recommande"]). Ebenso müssen die Mitgliedstaaten nur Informationen liefern, welche ihnen in internationaler Sicht von besonderem Interesse zu sein scheinen (Empfehlung: Rubrik "Approuve", Bestimmung 2). Die Empfehlung gestattet somit einen gewissen Spielraum in der Lieferung von Informationen.

II

Die Zahl der Mitgliedstaaten, die sich in den letzten Jahren für die Annahme der Empfehlung entschieden haben, ist ständig gestiegen. Bis zum 31.12.1972 haben 30 Länder, davon 18 europäische Staaten, die Empfehlung ganz oder mit Vorbehalten angenommen. Diese Tatsache hat die Eidg. Oberzolldirektion bewogen, den Antrag auf Annahme der Empfehlung nun auch in Erwägung zu ziehen, nicht zuletzt, weil ein völliges Abseitsstehen dem schweizerischen Ansehen und Gewicht in der Organisation des Brüsseler Zollrates auf die Dauer abträglich wäre. Es wird voll in Rechnung gestellt, dass die Schweiz gegenüber einer internationalen Rechtshilfe in Fiskalsachen inklusive Fiskalstrafsachen traditionelle Zurückhaltung übt. Andererseits kann man sich aber auch der Einsicht nicht verschliessen, dass bei gewissen zwischenstaatlichen Regelungen, die mit Rücksicht auf die Interessen von Verkehr und Wirtschaft einfach getroffen werden müssen, ohne Rechtshilfe nicht auszukommen ist. Letzteres gilt gerade auf dem

Gebiet des Zollwesens; die Schweiz gehört bereits verschiedenen zollrechtlichen Konventionen an, die z.T. recht weitgehende Rechtshilfeverpflichtungen enthalten (z.B. EFTA-Uebereinkommen Anhang B Regeln 9 und 10 [AS 1960, 590], Abkommen mit Deutschland [AS 1964, 391: Art. 10], Frankreich [AS 1961, 569: Art. 9], Italien [AS 1963, 715: Art. 10] und Oesterreich [AS 1964, 1162: Art. 10] über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung während der Fahrt). Der Einbruch ins Prinzip ist also schon erfolgt.

Die Formulierung der Empfehlung erlaubt den Mitgliedstaaten, die akzeptierten Rechtshilfehandlungen auf dasjenige Mass zu beschränken, das ihnen, vor allem mit dem Blick auf die nationale Einstellung, tragbar erscheint. Zum vornherein ist klar, dass die Schweiz die Empfehlung nicht als Ganzes annehmen kann. Hingegen erachten wir eine partielle Zustimmung mit dem allgemeinen Vorbehalt, dass in keinem Fall Namen preisgegeben werden, für verantwortbar. Mit Rücksicht auf den Grundsatz der Rechtssatzmässigkeit der Verwaltung und wegen der notwendigen Respektierung der persönlichen Freiheit kann der gesamte Anhang I (Mitteilungen über Personen, die wegen Zollvergehen verurteilt worden sind) von der Schweiz nicht angenommen werden. Durch die Ausklammerung von Mitteilungen über Personen, Firmen und Organisationen wird der Informationsaustausch auf den rein technischen Bereich begrenzt.

Auf Grund dieser Ueberlegungen und in Berücksichtigung der Stellungnahmen der konsultierten Stellen sind wir zur Auffassung gelangt, dass die Empfehlung unter dem allgemeinen und grundsätzlichen Vorbehalt, dass nie Namen mitgeteilt werden, mit den folgenden Anhängen angenommen werden sollte:

- Anhang II Verstecke in Transportmitteln
mit Ausnahme der Ziffer 2b
- Anhang III Schuggelmethoden (die nicht in Verstecken
auf Transportmitteln bestehen)
mit Ausnahme der Ziffer 2d

- 4 -

- Anhang IV Waren, bei denen die Gefahr des Schmuggels besonders gegeben ist
mit Ausnahme der Ziffer 2b
- Anhang V Schmuggel mittels falscher Urkunden, Fälschungen oder Nachahmungen von Urkunden
mit Ausnahme der Ziffer 2b

III

Das Politische Departement (Rechtsabteilung), das Justiz- und Polizeidepartement (Justizabteilung, Polizeiabteilung, Bundesanwaltschaft) und das Volkswirtschaftsdepartement (Handelsabteilung) sind im Vorverfahren über die von der Oberzolldirektion in Aussicht genommene Annahme der Empfehlung konsultiert worden. Alle Stellen haben dem Vorschlag der Oberzolldirektion grundsätzlich zugestimmt und sich für die teilweise Annahme der Empfehlung (Anhänge II, III, IV und V) ausgesprochen. Zur Formulierung des Vorbehaltes wurde bemerkt, dass nicht nur die Bekanntgabe von Namen, sondern auch die Mitteilung von Umständen, die auf Personen schliessen lassen, ausgenommen werden sollte. Diese weitergefasste Einschränkung wird damit begründet, dass auch eine indirekte Bekanntgabe von Namen verunmöglicht werden sollte, da sich des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes gemäss Art. 273 StGB nicht nur strafbar macht, wer ausländischen Stellen Schmuggelgeschäfte anzeigt, sondern auch, wer sie aufgrund seiner mit den entsprechenden Details versehenen Mitteilung befähigt, die Schmuggler zu überführen. Diese Forderung haben wir berücksichtigt, indem bei der Annahme Mitteilungen im Sinne der Ziffern 2b (Anhang II), 2d (Anhang III), 2b (Anhang IV) und 2b (Anhang V) vom Informationsaustausch ausgeschlossen werden.

Gestützt auf diesen Sachverhalt stellt das Finanz- und Zolldepartement den

Antrag:

1. Die Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens über die zentrale Erfassung von Informationen betreffend Zollvergehen ist unter dem Vorbehalt, wonach in keinem

Fälle Namen von Personen, Firmen und Organisationen preisgegeben werden, anzunehmen.

2. Die Annahme umfasst die Anhänge II (ohne 2b) III (ohne 2d), IV (ohne 2b) und V (ohne 2b) der Empfehlung.
3. Das Politische Departement ist zu ermächtigen, dem Generalsekretär des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens in Brüssel mitzuteilen, dass die Schweiz die Empfehlung mit den in Ziffer 2 genannten Anhängen und unter dem Vorbehalt der Nichtbekanntgabe von Namen annimmt.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT

Celio

Beilage:

- Empfehlung vom 8. Juni 1967

Zum Mitbericht:

- an das Politische Departement
- an das Justiz- und Polizeidepartement
- an das Volkswirtschaftsdepartement

Protokollauszug:

- an die Bundeskanzlei
- an das Politische Departement
zum Vollzug
- an das Justiz- und Polizeidepartement
zur Kenntnisnahme
- an das Finanz- und Zolldepartement 14 (GS 9, OZD 5)
zum Vollzug
- an das Volkswirtschaftsdepartement
zur Kenntnisnahme

Nr. 14/304.64

Nicht an die Presse

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens über die zentrale Erfassung von Informationen betreffend Zollverfahren; Annahme durch die Schweiz

Wir beehren uns, Ihnen die Annahme der obenerwähnten Empfehlung zu beantragen. Die Empfehlung datiert aus dem Jahre 1967 und hat den gegenseitigen Informationsaustausch im Zusammenhang mit Zollverfahren zum Gegenstand. Wir haben bisher davon abgesehen, Ihnen den Antrag auf Annahme der Empfehlung zu stellen, weil die Schweiz auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Fiskal- und Fiskalstrafsachen traditionelle Zurückhaltung übt. Heute erachten wir die Zeit als gekommen, da die Schweiz die Empfehlung wenigstens teilweise und mit einem grundsätzlichen Vorbehalt annehmen könnte und sollte.

I

Am 8. Juni 1967 hat in Brüssel der Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens (sog. Brüsseler Zollrat), dem auch die Schweiz als Mitgliedstaat angehört (Konvention vom 15. Dezember 1950 betreffend die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens [AS 1953, 42]), eine Empfehlung über die zentrale Erfassung von Informationen betreffend Zollverfahren erlassen. Die Empfehlung bezweckt, den Kampf gegen den Schmuggel mit Hilfe eines internationalen Informationsaustausches zu intensivieren. Der Zollrat empfiehlt den Mitgliedstaaten ein Informationssystem mit einer zentralen, vom Generalsekretär des Zollrates verwalteten Kartei. Die Informationen, die die Mitgliedstaaten dem Generalsekretär zu liefern haben, sind in den Anhängen I - V der Empfehlung aufgeführt und ziemlich detailliert umschrieben.

Sie beziehen sich auf verschiedene Faktoren (Personen, Verstecke, Methoden, sich für den Schmuggel eignende Waren, Fälschungen), die beim Schmuggel über die Grenze eine Rolle spielen. Die von den Mitgliedstaaten erhaltenen Informationen werden von der Organisation als vertraulich behandelt und dürfen nur den unmittelbar interessierten Beamten weitergegeben werden.

Die mit 5 Anhängen versehene Empfehlung kann integral, in einzelnen Teilen oder mit Vorbehalten angenommen werden. Zur Annahme der Empfehlung bedarf es der Annahme mindestens einer der fünf Anhänge. Von den Mitgliedstaaten wird eine Mitwirkung in dem Masse erwartet, als es mit dem nationalen Recht zu vereinbaren ist ("dans la mesure où leurs lois nationales le permettent" [Empfehlung: Rubrik "Recommande"]). Ebenso müssen die Mitgliedstaaten nur Informationen liefern, welche ihnen in internationaler Sicht von besonderem Interesse zu sein scheinen (Empfehlung: Rubrik "Approuve", Bestimmung 2). Die Empfehlung gestattet somit einen gewissen Spielraum in der Lieferung von Informationen.

II

Die Zahl der Mitgliedstaaten, die sich in den letzten Jahren für die Annahme der Empfehlung entschieden haben, ist ständig gestiegen. Bis zum 31.12.1972 haben 30 Länder, davon 18 europäische Staaten, die Empfehlung ganz oder mit Vorbehalten angenommen. Diese Tatsache hat die Eidg. Oberzolldirektion bewogen, den Antrag auf Annahme der Empfehlung nun auch in Erwägung zu ziehen, nicht zuletzt, weil ein völliges Abseitsstehen dem schweizerischen Ansehen und Gewicht in der Organisation des Brüsseler Zollrates auf die Dauer abträglich wäre. Es wird voll in Rechnung gestellt, dass die Schweiz gegenüber einer internationalen Rechtshilfe in Fiskalsachen inklusive Fiskalstrafsachen traditionelle Zurückhaltung übt. Andererseits kann man sich aber auch der Einsicht nicht verschliessen, dass bei gewissen zwischenstaatlichen Regelungen, die mit Rücksicht auf die Interessen von Verkehr und Wirtschaft einfach getroffen werden müssen, ohne Rechtshilfe nicht auszukommen ist. Letzteres gilt gerade auf dem

Gebiet des Zollwesens; die Schweiz gehört bereits verschiedenen zollrechtlichen Konventionen an, die z.T. recht weitgehende Rechtshilfeverpflichtungen enthalten (z.B. EFTA-Uebereinkommen Anhang B Regeln 9 und 10 [AS 1960, 590], Abkommen mit Deutschland [AS 1964, 391: Art. 10], Frankreich [AS 1961, 569: Art. 9], Italien [AS 1963, 715: Art. 10] und Oesterreich [AS 1964, 1162: Art. 10] über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung während der Fahrt). Der Einbruch ins Prinzip ist also schon erfolgt.

Die Formulierung der Empfehlung erlaubt den Mitgliedstaaten, die akzeptierten Rechtshilfehandlungen auf dasjenige Mass zu beschränken, das ihnen, vor allem mit dem Blick auf die nationale Einstellung, tragbar erscheint. Zum vornherein ist klar, dass die Schweiz die Empfehlung nicht als Ganzes annehmen kann. Hingegen erachten wir eine partielle Zustimmung mit dem allgemeinen Vorbehalt, dass in keinem Fall Namen preisgegeben werden, für verantwortbar. Mit Rücksicht auf den Grundsatz der Rechtssatzmässigkeit der Verwaltung und wegen der notwendigen Respektierung der persönlichen Freiheit, kann der gesamte Anhang I (Mitteilungen über Personen, die wegen Zollvergehen verurteilt worden sind) von der Schweiz nicht angenommen werden. Durch die Ausklammerung von Mitteilungen über Personen, Firmen und Organisationen wird der Informationsaustausch auf den rein technischen Bereich begrenzt.

Auf Grund dieser Ueberlegungen und in Berücksichtigung der Stellungnahmen der konsultierten Stellen sind wir zur Auffassung gelangt, dass die Empfehlung unter dem allgemeinen und grundsätzlichen Vorbehalt, dass nie Namen mitgeteilt werden, mit den Anhängen II - V angenommen werden sollte.

III

Das Politische Departement (Rechtsabteilung), das Justiz- und Polizeidepartement (Justizabteilung, Polizeiabteilung, Bundesanwaltschaft) und das Volkswirtschaftsdepartement (Handelsabteilung) sind im Vorverfahren über die von der Oberzolldirektion in Aussicht genommene

Annahme der Empfehlung konsultiert worden. Alle Stellen haben dem Vorschlag der Oberzolldirektion grundsätzlich zugestimmt und sich für die teilweise Annahme der Empfehlung (Anhänge II, III, IV und V) ausgesprochen. Zur Formulierung des Vorbehaltes wurde vom Justiz- und Polizeidepartement bemerkt, dass nicht nur die Bekanntgabe von Namen, sondern auch die Mitteilung von Umständen, die auf Personen schliessen lassen, ausgenommen werden sollte. Diese weitergefasste Einschränkung wird damit begründet, dass auch eine indirekte Bekanntgabe von Namen verunmöglicht werden sollte, da sich des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes gemäss Art. 273 StGB nicht nur strafbar macht, wer ausländischen Stellen Schmuggelgeschäfte anzeigt, sondern auch, wer sie aufgrund seiner mit den entsprechenden Details versehenen Mitteilung befähigt, die Schmuggler zu überführen. Diese Forderung wurde berücksichtigt, indem bei der Annahme der Empfehlung Angaben, die eine Identifizierung der am Schmuggel beteiligten Personen, Firmen und Organisationen erlauben würden, vom Informationsaustausch ausgeschlossen werden.

Bundesanwaltschaft und Polizeiabteilung haben im Vorverfahren zudem darauf hingewiesen, dass ein Austausch von Informationen über Fälle von Schmuggel zur Umgehung von Ausfuhrverboten mit wirtschaftlicher, kultureller oder politischer Zielrichtung im Hinblick auf unvorhergesehene wirtschaftliche Auswirkungen und die neutralitätspolitischen Aspekte nicht unbedenklich sein könnte, beispielsweise im durchaus denkbaren Fall der Ausmündung der Währungskrise in einen allgemeinen Handelskrieg. Die Handelsabteilung glaubt allerdings, dass diese Bedenken eine weitere Einschränkung der Annahme der Empfehlung auf Schmuggelfälle, die ausschliesslich zur Hinterziehung von Abgaben begangen werden, kaum zu rechtfertigen vermögen. Die wenigen ihr bekannten Fälle der Umgehung von Ausfuhrverboten seien jedenfalls kein Beleg für untragbare wirtschaftliche Auswirkungen oder neutralitätspolitische Bedenken. Sollten sich in einem Einzelfall Schwierigkeiten ergeben, so könnte wahrscheinlich immer noch aufgrund der flexiblen Formulierung der Empfehlung von einer Meldung abgesehen werden. Wir sind ebenfalls der Auffassung, dass die Empfehlung den Staaten genügend Ermessungsspielraum gibt, um in solchen Fällen die nötige Selektion der Informationen vorzunehmen.

Das Politische Departement beantragt im Mitbericht, dass zusätzlich in Fällen, bei denen die Personen bereits der Oeffentlichkeit bekannt sind oder anzunehmen ist, dass sie noch bekannt werden, die Weitergabe von Informationen auszuschliessen sei, wenn es sich darum handle, Angaben über den Tatbestand und die näheren Umstände der Zuwiderhandlung mitzuteilen. Es sei daher im Dispositiv dieses Antrages ein entsprechender Vorbehalt aufzunehmen. Wir sind der Meinung, dass dieser zusätzliche Vorbehalt nicht angebracht ist, weil er bereits durch den Vorbehalt, wonach alle Angaben, die eine Identifizierung der am Schmuggel beteiligten Personen, Firmen und Organisationen erlauben würden, vom Informationsaustausch ausgeschlossen werden, gedeckt ist. Die Oberzolldirektion wird in Fällen, in denen Namen von am Schmuggel Beteiligten bereits der Oeffentlichkeit bekannt sind, dem Zollrat keine Informationen über den Tatbestand und die näheren Umstände der Zuwiderhandlung zukommen lassen, soweit Rückschlüsse auf die Person des oder der Zuwiderhandelnden gezogen werden könnten. Im übrigen sollte von dieser weiteren vom Politischen Departement verlangten Einschränkung der Annahme der Empfehlung auch deshalb abgesehen werden, weil dadurch in internationaler Hinsicht nicht nur der Wert, sondern auch die Glaubwürdigkeit der Annahme der Empfehlung vom 28. Juni 1967 durch die Schweiz vermindert würde. Wir haben aus diesen Gründen den Antrag des Politischen Departements nicht berücksichtigt.

Gestützt auf diesen Sachverhalt stellt das Finanz- und Zolldepartement den

A n t r a g :

1. Die Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens über die zentrale Erfassung von Informationen betreffend Zollvergehen wird mit den in Ziffer 2 vorgesehenen Einschränkungen angenommen.

2. Die Annahme umfasst die Anhänge II - V der Empfehlung unter Ausschluss aller Angaben, die eine Identifizierung der am Schmuggel beteiligten Personen, Firmen und Organisationen erlauben.
3. Das Politische Departement wird ermächtigt, dem Generalsekretär des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens in Brüssel mitzuteilen, dass die Schweiz die Empfehlung mit ihren in Ziffer 2 genannten Anhängen und mit dem dort angeführten Vorbehalt annimmt.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT

Celio

Beilage:

- Empfehlung vom 8. Juni 1967

Zum Mitbericht:

- an das Politische Departement
- an das Justiz- und Polizeidepartement
- an das Volkswirtschaftsdepartement

Protokollauszug:

- an die Bundeskanzlei
- an das Politische Departement
zum Vollzug
- an das Justiz- und Polizeidepartement
zur Kenntnisnahme
- an das Finanz- und Zolldepartement 14 (GS 9, OZD 5)
zum Vollzug
- an das Volkswirtschaftsdepartement
zur Kenntnisnahme

ANNEXE II

CACHETTES DANS LES MOYENS DE TRANSPORT

1. Les notifications à effectuer au titre de la présente annexe ont pour objet de fournir des renseignements relatifs aux cachettes dans les navires, les avions, les véhicules routiers ou ferroviaires et les autres moyens de transport; ces renseignements sont fournis chaque fois que, de l'avis de l'Etat responsable de la notification, les cachettes en question sont d'un type nouveau ou insolite.

2. Les renseignements à fournir portent, autant que possible, sur les points énumérés ci-après :

- a) Moyen de transport
- b) Détails permettant l'identification - type, marque ou modèle, y compris le nom et la nationalité dans le cas d'un navire
- c) Emplacement, description et dimensions approximatives de la cachette avec, si possible, une photographie ou un croquis
- d) Bref exposé des circonstances de la découverte
- e) Nature des marchandises dissimulées (le cas échéant)
- f) Autres observations
- g) Etat membre fournissant les renseignements.

x

x x

ANNEXE III

METHODES DE FRAUDE (AUTRES QUE LES CACHETTES
DANS LES MOYENS DE TRANSPORT)

1. Les notifications à effectuer au titre de la présente annexe ont pour objet de fournir des renseignements relatifs aux méthodes de fraude autres que celles concernant les cachettes dans les moyens de transport; ces renseignements sont fournis chaque fois que, de l'avis de l'Etat responsable de la notification, les méthodes considérées présentent un caractère nouveau ou insolite.
2. Les renseignements à fournir portent, autant que possible, sur les points énumérés ci-après :
 - a) Description de la méthode de fraude utilisée
 - b) Description, s'il y a lieu, du moyen caché, accompagnée si possible d'une photographie ou d'un croquis
 - c) Nature des marchandises dissimulées (le cas échéant)
 - d) Indications relatives aux personnes, firmes ou organisations en cause (par exemple "transitaire", "voyageur de commerce")
 - e) Autres observations
 - f) Etat membre fournissant les renseignements.

x

x x

ANNEXE IV

MARCHANDISES SE PRETANT PARTICULIEREMENT
A LA FRAUDE

1. Les notifications à effectuer au titre de la présente annexe ont pour objet de fournir des renseignements relatifs à des courants de fraude caractérisés, à l'exclusion des cas d'espèce.
2. Les renseignements à fournir portent, dans la mesure du possible, sur les points suivants :
 - a) Description complète des marchandises (notamment désignation commerciale et espèce tarifaire) et, s'il y a lieu, indication des marques ou des autres caractéristiques permettant leur identification
 - b) Nom du fabricant (le cas échéant)
 - c) Pays d'origine
 - d) Pays d'exportation
 - e) Description de la ou des méthodes de fraude utilisées
 - f) Autres observations
 - g) Etat membre fournissant les renseignements.

x

x x

ANNEXE V

FRAUDES PAR FAUX, FALSIFICATION OU CONTREFAÇON

1. Les notifications à effectuer au titre de la présente annexe ont essentiellement pour objet de fournir des renseignements au sujet des faux, falsifications ou contrefaçons portant sur des documents, des scellements douaniers, des plaques d'immatriculation de véhicules, etc., de leur utilisation et de la manière dont ils ont été décelés.

2. Les renseignements à fournir sont, dans la mesure du possible, les suivants :

- a) Documents, scellements douaniers, plaques d'immatriculation, etc., en cause
- b) Nature et description du faux, de la falsification ou de la contrefaçon
- c) Fins auxquelles les documents, scellements douaniers, plaques, etc., ont été utilisés
- d) Circonstances de la découverte du faux, de la falsification ou de la contrefaçon
- e) Autres observations
- f) Etat membre fournissant les renseignements.